



TECHNISCHE UNIVERSITÄT  
ERZHERZOG-JOHANN-UNIVERSITÄT  
GRAZ

DER REKTOR

UDZl.: 151/5/88-S/ba

Graz, den 21.3.1988

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird.

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

Dr.Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	7 - GE 98
Datum:	23. MRZ. 1988
Verteilt:	24. MRZ. 1988

*Kape*  
*Dr. Wimmer*

In der Anlage werden die Stellungnahmen des Vorsitzenden der Leistungs-  
feststellungskommission der Fakultät für Maschinenbau O.Univ.-Prof.Dipl.-  
Ing.Dr.techn.Herbert Jericha sowie des Vorsitzenden der Leistungsfest-  
stellungskommission der Fakultät für Bauingenieurwesen O.Univ.-Prof.Dipl.-  
Ing.Dr.techn.Peter Klement vorgelegt.

50 Anlagen

Rektor.

Dd.:

An das Bundesministerium  
für Wissenschaft und Forschung

do. GZ 68.159/2-17/88 vom 4.2.1988

Stellungnahme zur geplanten Novelle des Studienförderungsgesetzes.

VORBLATT:

Seite 2

4. Diese Stellungnahme ist Polemik. Es ist nicht Aufgabe des Studienförderungsgesetzes die Steuergerechtigkeit herzustellen. Sollte diese nicht bestehen, ist sie im Rahmen der Steuerreform zu erreichen.

Erläuterungen

1. Allgemeiner Teil

3. Absatz: bisherige Benachteiligung kinderreicher Familien war gegeben. Verzerrungen aus Einkommensteuer werden behauptet, sind meiner Meinung nach aber auf Uninformiertheit zurückzuführen.

Seite 2, der größte Effekt an wirklicher Förderung wird erreicht, wenn die Förderung auf Grund überragender Einzelleistungen ohne sonstige Nebenbedingungen vom Beurteiler der Leistung vergeben werden kann. Die Möglichkeit, sich um ein Stipendium bewerben zu können vernichtet das spontane Erfolgserlebnis. Allerdings wird eingeräumt, daß bei entsprechender Kriterienwahl in der Ausschreibung (siehe Seite 1 ) ein dauernder Leistungsanreiz besteht.

Seite 3 : Preise für wissenschaftliche Höchstleistungen sind zu begrüßen

Bemerkungen zum Entwurf

25. Par 26 (2) Die Zahl der Studienabschlüsse ist in Fakultäten mit schwierigen und langdauernden Studien naturgemäß geringer als in Fakultäten mit kurzer Studiendauer. Es müssen aber besonders dort Leistungen gefördert werden, wo die Absolventenzahl gegenüber dem Bedarf klein ist. Die Regelung nach der Absolventenzahl fördert Modestudien noch zusätzlich. Studien, deren Absolventen nach Abschluß arbeitslos bleiben, sollten nicht nach dem Gießkannenprinzip gefördert werden.

25. Par 28 (3) Diese Bestimmung ist leistungsfremd und außerdem außerordentlich bürokratisch kostspielig. Es gibt weder in der Wirtschaft noch im Staatsdienst Bestimmungen, die bei der Festsetzung der Belohnung für besondere Leistungen die soziale Stellung der Eltern und deren Einkommen berücksichtigen.

26. Par 28 a : ist grundsätzlich zu begrüßen  
(3) c) siehe Stellungnahme 28 (3)

27. Par 29 : ist grundsätzlich zu begrüßen

Technische Universität Graz	
Eingelangt am:	1988-03-14
UD. Zl.:	151/4/88-1. Bfg.

*Kunert*  
27.2.88

INSTITUT FÜR THERMISCHE  
TURBOMASCHINEN UND MASCHINENDYNAMIK

A-8010 GRAZ, INFFELDGASSE 25  
TELEFON (0 316) 7061 / 72 25 - 72 26



TECHNISCHE UNIVERSITÄT  
ERZHERZOG-JOHANN-UNIVERSITÄT  
GRAZ

VORSTAND: O. UNIV.-PROF. DIPL.-ING. DR. TECHN. HERBERT JERICHA

Präsident der Fakultät  
für Maschinenbau

Eing. 2. MÄRZ 1988

Erl. ....

An das  
Dekanat der  
Fakultät für Maschinenbau

im Hause

Graz.

1. März 1988

Betrifft: GZ 68.159/2-17/88

Entwurf für ein Bundesgesetz mit dem das  
Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird

Sehr geehrter Herr Dekan!

Zu obigem Entwurf möchte ich Dir folgende Stellungnahme geben:

Der Entwurf sieht eine entsprechende Anhebung der Studienbeihilfen, der Einkommensgrenzen und der Absetzbeträge, entsprechend der seit 1985 eingetretenen Geldentwertung vor. Im weiteren beabsichtigt der Entwurf die Anpassung der Anspruchsvoraussetzungen an die sich ändernden sozialen Gegebenheiten. Außerdem soll in verschiedenen Bereichen administrative Vereinfachung zu einer Beschleunigung der Vergabeverfahren führen.

Im Bereich der allgemeinen Studienbeihilfe, die von den Senaten der Studienbeihilfenbehörde gesteuert wird, soll eine Vereinfachung durch eine Verringerung der Senatsmitglieder und durch die Mitarbeit von Bediensteten der Studienbeihilfenbehörde herbeigeführt werden. Zu diesem Punkt möchte ich nicht Stellung nehmen, da ich hierzu keine Erfahrungen habe, ich glaube es wäre zweckmäßig die Kollegen zu befragen, die in solchen Senaten mitgearbeitet haben, ich möchte

mich mehr auf die Probleme der Leistungsstipendien bzw. der neu einzuführenden Förderungsstipendien beziehen.

Allgemein soll als maßgebliches Kriterium für einen günstigen Studienerfolg die rechtzeitige Absolvierung der Diplomprüfungen dienen. Im Rahmen der Vergabe von Begabtenstipendien und nun Leistungsstipendien haben wir uns immer bemüht die Studiendauer in Betracht zu ziehen und die Förderung durch Stipendien als ein Mittel zur Ermöglichung rascherer Studienabschlüsse einzusetzen. In dem Gesetzentwurf wird jedoch vorgesehen, die für Leistungsstipendien zur Verfügung stehende Summe von 2 1/2 v.H., der Aufwendungen für die Gewährung von Studienbeihilfen des letzten Kalenderjahres auf 1 1/2 v.H. für diese Leistungsstipendien zu reduzieren und dafür Förderungsstipendien mit einem Aufwand von 1 v.H. der Aufwendungen für die Gewährungen von Studienbeihilfen des letzten Kalenderjahres zu machen. D.h. daß die bisherige für Leistungsstipendien zur Verfügung stehende Summe auf 60 % reduziert wird und hingegen 40 % den neuen Förderungsstipendien gewidmet sind. Dabei sollen die Leistungsstipendien auf 10- bis 20.000,-- Schilling und die Förderungsstipendien auf 10- bis 50.000,-- beschränkt sein. Als Definition ist dabei genannt für Leistungsstipendien die Förderung von Studierenden, die nach Maßgabe der Studienvorschriften hervorragende Studienleistungen erbracht haben, während die entsprechende Definition für die Förderungsstipendien lautet zur Anfertigung wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeiten von Studenten mit überdurchschnittlichem Studienerfolg.

Bei Betrachtung dieser Beträge ist somit insgesamt keine Verkürzung eingetreten und es ist tatsächlich so, daß durch die höhere Zahl der Studienabschlüsse im heurigen Jahr etwa ein Betrag von öS 160.000,-- zu erwarten sein wird. Im heurigen Jahr werden auch die Leistungsstipendien noch nach dem Modus des gültigen Gesetzes vergeben.

Die Budgetmittel für Förderungsstipendien werden genauso wie die für Leistungsstipendien 1 x jährlich durch Verordnung durch den Bundesminister festgesetzt. Notwendig ist jedoch weiter, die Bewerbung des Studierenden um ein Förderungsstipendium, eine Beschreibung der durchzuführenden Arbeit samt Kostenaufstellung und Finanzierungsplan sowie die Vorlage eines Gutachtens, das durch das zuständige

Kollegialorgan von einem Hochschulprofessor oder Hochschuldozenten einzuholen ist.

Insgesamt ist festzustellen, daß sich gegenüber der bisherigen Praxis keine wesentliche Verschiebung ergäbe. Es ist die Befürwortung eines Hochschullehrers einzuholen und die Leistungsstipendienkommission hat bisher auch immer die Arbeiten der Studierenden, auch laufende Diplomarbeiten, die von den Befürworthern beurteilt wurden, entsprechend gewertet. Als Vorteil erschiene, daß nunmehr Diplomarbeiten, die nicht von der Industrie gefördert werden im Rahmen einer Antragstellung an die Fakultät eine entsprechende Förderung erfahren könnten. Jedoch kann es sich wohl nur um eine persönliche Förderung des Diplomanden handeln, bei der Höhe der zur Verfügung stehenden Beträge, und kaum um eine Förderung der wissenschaftlichen Arbeit selbst im Sinne von Reisen oder Bereitstellung von anderen Arbeitsmittel, da hierfür wohl die möglichen Beträge zu gering sind. Außerdem ist die Frage der Abwicklung zu bedenken, die wohl nur einmal jährliche bzw. einmal im Semester erfolgen könnte.

Technische Universität Graz	
Eingelangt am:	1988-03-14..
UD. Zl.	15113/88-5. Bg. /



o.Univ.-Prof.Dr.H.Jericha